

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

723

14. März 1961

Nr.

vom

Die Einwohnergemeindeversammlung von Binningen hat am 1. Juli 1957 im Sinne der Bestimmungen von § 12 des Baureglementes vom 5. März 1932 die Neuanlage der Bollwerkstrasse (Im Zehntenfrei-Tiefengraben) mit den endgültigen Bau- und Strassenlinien beschlossen.

Die öffentliche Planaufgabe auf Grund von § 59 des Baugesetzes sowie der §§ 40 und 43 des kantonalen Enteignungsgesetzes in Verbindung mit § 12 des Gemeindebaureglementes ist vom 16. September bis 5. Oktober 1957 erfolgt mit einer Einsprachefrist bis zum 15. Oktober 1957. Die Auflage- und die Einsprachefrist sind im Binninger Anzeiger Nr. 37 vom 13. September 1957 bekanntgegeben worden, und die betroffenen Grundeigentümer sind vorschriftsgemäss mit eingeschriebenem Brief vom 12. September 1957 (Postquittung) darauf aufmerksam gemacht worden. Innert der Einsprachefrist haben folgende Grundeigentümer gegen die Neuanlage bzw. die endgültigen Bau- und Strassenlinien Einsprache erhoben:

a)

b)

Der Gemeinderat von Binningen hat diese beiden Einsprachen mit Beschluss Nr. 496 vom 18. März 1958 abgewiesen. Der Entscheid ist den Einsprechern gemäss Postquittung am 20. März 1958 (18 Uhr) zugestellt worden mit dem Hinweis, dass innert 10 Tagen nach Erhalt desselben beim Regierungsrat dagegen Einsprache erhoben werden kann. Beide Einsprecher haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und zwar [REDACTED] mit Schreiben vom 28. März 1958 und [REDACTED] mit Schreiben vom 31. März 1958. Der Regierungsrat hat diese beiden Einsprachen mit den Beschlüssen Nr. 721 und Nr. 722 vom 14. März 1961 abgewiesen.

Im einzelnen wird auf die vorausgegangenen Einspracheentscheide und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

Das kantonale Baugesetz gibt den Gemeinden in § 58, Abs. 1, die Befugnis, im Interesse der baulichen Entwicklung für ihr Gebiet Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Diese Pläne er-

wachsen jedoch erst mit der regierungsrätlichen Genehmigung in Rechtskraft. Nach konstanter und vom Bundesgericht geschützter Praxis ist die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung sowohl formeller als auch materieller Natur.

Die Prüfung des Gemeindeversammlungsbeschlusses hat folgendes ergeben:

Die formellen Voraussetzungen für die Genehmigung des vorgelegten Planes sind erfüllt.

In materieller Hinsicht ist festzuhalten, dass der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2814 vom 31. August 1934 einen generellen Bebauungsplan genehmigt hat. In diesem Plan ist die Bollwerkstrasse als Hauptstrasse 1. Klasse und die Strasse "Am Bollwerk" als Nebenstrasse enthalten. Auf Grund dieses Planes hat der Gemeinderat in Beachtung der Vorschriften der §§ 3 und 8 des Baureglementes am 22. Mai 1951 einen generellen Bau- und Strassenlinienplan aufgestellt, wobei für die Bollwerkstrasse das Profil einer Hauptstrasse 2. Klasse festgelegt wurde. Die regierungsrätliche Genehmigung dieses Planes erfolgte mit Beschluss Nr. 776 vom 11. März 1955. Dadurch ist die Strassenklassifikation gemäss Bebauungsplan für die Bollwerkstrasse eo ipso geändert worden. Ein Vergleich zwischen dem endgültigen und dem generellen Bau- und Strassenlinienplan hat ergeben, dass keine wesentlichen Änderungen vorgenommen worden sind. Die festgelegten Strassenlinienabstände entsprechen den in § 8 des Baureglementes für eine Hauptstrasse 2. Klasse (Bollwerkstrasse) bzw. Nebenstrasse 1. Klasse (Am Bollwerk) verlangten Mindestanforderungen. Ebenso genügt die Einmessung dieser Linien auf die Grenzen der Grundbuchvermessung der dafür massgebenden Wegleitung des Regierungsrates (RRB 10.12.1943/4.6.1946). Im Situationsplan sind zudem alle notwendigen Angaben enthalten und das zugehörige Längenprofil liegt ebenfalls vor. Dem Plan kann somit die Genehmigung erteilt werden.

://: 1. Gestützt auf § 58, Abs. 2, und § 69 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Mai 1941 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung von Binningen am 1. Juli 1957 gutgeheissene endgültige Bau- und Strassenlinienplan "Bollwerkstrasse" (Im Zehntenfrei-Tiefengraben und Teilstück "Am Bollwerk") genehmigt und damit allgemein verbindlich erklärt.

2. Massgebend für die endgültigen Bau- und Strassenlinien sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Beschlussdatum unterzeichneten und mit der Inventarnummer 11/eBS/7/0 versehenen Situationspläne sowie die dazugehörenden Längenprofile.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die endgültigen Bau- und Strassenlinien sind bei allen davon betroffenen Parzellen im Grundbuch anzumerken. Der Gemeinderat von Binningen hat dafür besorgt zu sein, dass die Anmeldung beim zuständigen Grundbuchamt rechtzeitig erfolgt (§ 69, Abs. 7 und 8, Baugesetz; Wegleitung vom 10. Dezember 1943, Amtsblatt Nr. 26 vom 23. Dezember 1943).

Mitteilung an den Gemeinderat von Binningen (2),
an die Bauverwaltung Binningen,
an das Grundbuchamt Binningen,
an das kantonale Vermessungsamt,
an die kantonale Planungsstelle (2),
an die Landeskanzlei,
an die Baudirektion (2).

Der Landschreiber:

